

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 27/09 B

L 2 SO 9/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SO 4/07 (SG Trier)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburg-Land,
Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30.11.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k**
und die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8.6.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, die (höhere) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für die Zeit ab 1.7.2006 verlangt, wendet sich mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 8.6.2009.
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Streitentscheidend sei, ob eine "alleinige" Hilfeempfängerin Anspruch auf Grundsicherungsleistungen in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes oder eines sonstigen Haushaltsangehörigen habe. Diese Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht geklärt, sodass der Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung habe, von der eine Vielzahl von Leistungsempfängern betroffen sei. Streitentscheidend sei weiter die Rechtsfrage, ob ein Hilfeempfänger im Verlauf des Leistungsbezugs ein Mietverhältnis mit seinen Eltern betreffende abändernde Vereinbarungen treffen könne. Soweit das LSG seine Entscheidung unter Berufung auf das Urteil des Sozialgerichts darauf stütze, dass der zwischen ihr und ihren Eltern geschlossene Mietvertrag einem "Fremdvergleich" nicht standhalte, habe auch die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung, ob die ablehnende Entscheidung auf diese Begründung gestützt werden dürfe, weil das Einfamilienhaus ihrer Eltern im Jahre 1980 pflegebedingt behinderungsgerecht mit einer gesonderten Wohnung für sie eingerichtet worden sei. Weiter rügt die Klägerin eine Divergenz zu dem Urteil Bundessozialgerichts (BSG) "B 14 AS 6/08 R".

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darlegen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist,



dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Soweit die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde die Klärung von Rechtsfragen begehrt, hat sie jedenfalls deren Klärungsfähigkeit nicht erläutert. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Klägerin behauptet zwar, die Rechtsfragen seien streitentscheidend. Über die aufgeworfenen Rechtsfragen hinaus müsste das Revisionsgericht aber - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - tatsächlich sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert zumindest eine Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts. Insofern kann der Senat den Angaben der Klägerin aber schon nicht entnehmen, was genau Streitgegenstand des Verfahrens ist und bei welchem Schritt der Nachprüfung des angefochtenen Urteils die als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig zu entscheiden sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 So führt die Klägerin bereits nicht aus, ob es überhaupt um höhere Leistungen der Grundsicherung über den Monat Juni 2006 hinaus geht. Da auch Angaben der Klägerin zum Gesamtbedarf fehlen, kann dem Beschwerdevorbringen zudem nicht entnommen werden, ob bzw inwieweit im Revisionsverfahren die formulierten Fragen überhaupt beantwortet werden müssten. Ginge man davon aus, dass die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage der Höhe des Regelsatzes durch das Urteil des Senats vom 19.5.2009 (B 8 SO 8/08 R) im Sinne der Klägerin mittlerweile geklärt ist und in diesem Punkt ihr Vortrag in eine Divergenzrüge umzudeuten wäre (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 25*), gilt nichts anderes. Insofern müsste die Beschwerdebegründung Ausführungen dazu enthalten, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Dies hätte zum einen die Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der divergierenden Rechtssätze für das LSG-Urteil und zum anderen für die im Revisionsverfahren zu treffende Entscheidung des BSG (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*) verlangt. Auch hierfür ist die Darlegung des maßgeblichen Sachverhalts Mindestvoraussetzung.
- 7 Die Rüge der Klägerin zur Abweichung von der Entscheidung des BSG vom 27.1.2009 (B 14 AS 6/08 R) entspricht schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die Klägerin ein Nichtübereinstimmen abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in der bezeichneten Entscheidung andererseits überhaupt nicht dargestellt, sondern lediglich eine



Entscheidung des BSG mit Aktenzeichen benannt und die Divergenz behauptet hat (*vgl zu dem Erfordernis eines Gegenüberstellens abstrakter Rechtssätze nur Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15b*).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

